



GEMEINDE KÖTTMANNSDORF

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 15.12.2020, Zahl BUD-2020-1179-00003, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit dem § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.014.700,00
Aufwendungen	€	5.559.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	1.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	300,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-543.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	5.068.400,00
Auszahlungen	€	5.248.800,00
Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	€	-180.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

-X-

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
-x-

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Josef Liendl